

Benutzungs- und Verwaltungsordnung

für den Computer-Pool der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

§ 1 Verwaltung und Leitung

(I) Der Computerpool in den Räumen 04018, 04020 und 04027 ist eine Einrichtung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg.

(II) Die Leitung des Computerpools obliegt dem Dekan. Er ist für die mit dem Computerpool verfolgten Aufgaben, für die Auswahl und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter sowie für die ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel zuständig und verantwortlich. Er hat insbesondere die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Befugnisse. Diese Befugnisse können auf den Leiter der Bibliothek für Rechtswissenschaft und den EDV-Referent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät übertragen werden.

§ 2 Zweck

(I) Der Computerpool steht vorrangig für Ausbildungszwecke zur Verfügung. Er kann für wissenschaftliche oder dienstliche Zwecke der Universität Freiburg im Rahmen der vorhandenen Kapazität in Anspruch genommen werden.

(II) Eine Nutzung zu geschäftlichen oder kommerziellen Zwecken ist nicht gestattet. Aufgrund der Leistungsbeschreibung (§ 5) ausgeschlossen sind auch Vorgänge, die bei technischen Störungen zu Vermögensschäden oder sonstigen Nachteilen führen können.

§ 3 Benutzerkreis

(I) Der Computerpool steht allen Personen zur Benutzung zur Verfügung, die an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Fach Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, sowie den Doktoranden und Habilitanden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Benutzungsberechtigt sind ferner die Mitglieder des Lehrkörpers der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie deren wissenschaftliche, studentische und sonstige Mitarbeiter.

(II) Andere Personen können vom Leiter zugelassen werden. Ihre Benutzungsbefugnis kann bei Kapazitätsengpässen beschränkt werden.

§ 4 Nutzungszeiten

(I) Die allgemeinen Öffnungszeiten werden vom Leiter festgesetzt und gesondert bekannt gemacht.

(II) Während des Abhaltens von Lehrveranstaltungen oder EDV-Kursen ist der Computerpool der Allgemeinheit nicht zugänglich. Darüberhinaus kann der Leiter, insbesondere bei Kapazitätsengpässen, bestimmte Dienste zeitlich beschränken oder ganz ausschließen.

§ 5 Leistungsbeschreibung und Haftung

(I) Bei der Einrichtung des Computerpools und des Accounts (§ 7 Abs. 3) handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, für deren Aufrechterhaltung, Fehlerfreiheit und Betrieb keine Gewähr übernommen werden kann. Computerpool und Account sind deswegen nicht geeignet zur Abwicklung von Vorgängen, die bei technischen Störungen zu Vermögensschäden oder sonstigen Nachteilen führen können. Ansprüche gegen die Fakultät auf Aufrechterhaltung des Dienstes bestehen daher nicht.

(II) Die Nutzung des Computerpools, des Poolraums und des Accounts erfolgen auf eigene Verantwortung des Benutzers. Das Risiko, daß die Geräte im Computerpool nicht funktionstüchtig sind, daß die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen nicht entsprechen oder daß das System nicht fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft, trägt daher allein der Benutzer; dies gilt ebenso für die Unversehrtheit (z.B. bzgl. Zerstörung, Manipulation oder Diebstahl) der vom Benutzer gespeicherten Daten. Insbesondere bei nicht fristgemäßer Abgabe von schriftlichen Arbeiten kann sich der Verfasser nicht auf die beschriebenen Störungen berufen.

(III) Für die Sicherung eigener Daten ist jeder Benutzer selbst verantwortlich. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(IV) Zur Abspeicherung von Daten sind andere Medien als die lokalen Festplatten zu verwenden, da deren Inhalte regelmäßig und ohne vorherige Ankündigung vollständig gelöscht werden. Zur Speicherung sind deshalb ausschließlich eigene Wechselmedien und Netzlaufwerke, wie sie das Rechenzentrum bereitstellt, geeignet

§ 6 Allgemeine Benutzungsregeln

(I) Die Benutzung des Computerpools zur Anfertigung von Hausarbeiten oder wissenschaftlichen Arbeiten hat stets Vorrang vor einer privaten Nutzung der Computer. Letztere wird lediglich geduldet.

(II) Die Benutzer dürfen an den Computern ausschließlich vorinstallierte Programme nutzen. Eigene Programme dürfen weder installiert noch gestartet werden. Bei Beendigung der Arbeit müssen etwaige Sicherheitskopien und sonstige Daten des Benutzers gelöscht werden.

(III) Das Kopieren der im Computerpool zur Verfügung gestellten Programme sowie des Begleit- und Dokumentationsmaterials ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn das Kopieren der Programme von den Urhebern oder Nutzungsberechtigten sowie dem Leiter freigegeben worden ist.

(IV) Zum Zwecke der bestmöglichen Ausnutzung der Computer sind Vorarbeiten, für die der Computer nicht erforderlich ist, außerhalb des Computerpools zu erledigen. Wird der Arbeitsplatz länger als 15 Minuten verlassen, so kann er neu belegt werden. Das Risiko eines dadurch entstehenden Datenverlustes trägt der Benutzer.

(V) Der Benutzer ist verpflichtet,

1. darauf zu achten, daß er die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, Leistungs- und Plattenkapazität sowie Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch nutzt,
2. alles zu vermeiden, was Schäden an Geräten, am Netz oder von anderen Benutzern verursachen kann, dafür ist insbesondere darauf zu achten, nur

- virenfreie Datenmedien zu verwenden und keine Internetseiten mit sicherheitskritischen Inhalten aufzurufen.
3. sich über die Bedingungen zu informieren, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, und diese Bedingungen zu beachten,
 4. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen (insbesondere Urheberrechtsschutz) einzuhalten,
 5. nicht unbefugt auf Daten anderer Benutzer oder Daten der Verwaltung des Computerpools zuzugreifen, sowie
 6. sicherheitstechnische Vorkommnisse, insbesondere den Verdacht auf Computerviren, dem Leiter oder der Aufsicht des Computerpools unverzüglich unter cipadmin@jura.uni-freiburg.de mitzuteilen.

(VI) Dem Benutzer ist es untersagt, ohne Einwilligung des Leiters Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen oder die Konfiguration der Betriebssysteme, der Software oder des Netzwerkes zu verändern.

(VII) Für die Nutzung der vom Rechenzentrum angebotenen Dienste (wie Email, ftp, Datenbanken etc.) gilt die Benutzungsordnung für die vom Rechenzentrum der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Netzdienste (NBO).

§ 7 Nutzung des Hochschulnetzes

(I) Alle Rechner des CIP-Pools sind mit dem Hochschulnetz der Universität Freiburg verbunden, das den Zugang zu nationalen und internationalen Computernetzen eröffnet.

(II) Für die Benutzung des CIP-Pools gilt deswegen grundsätzlich auch die Netzordnung für das Freiburger Universitäts-Netz (NO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Netze gelten weiterhin die Bestimmungen des Deutschen Forschungsnetzes (DFN).

(III) Auf schriftlichen Antrag wird berechtigten Personen (§ 3) ein individueller Zugang zum Hochschulnetz eingerichtet (Account).

(IV) Der Account wird zunächst für zwei Semester eingerichtet und auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Accounts noch vorliegen.

(V) Der Account kann versagt werden, wenn

1. aufgrund von Tatsachen nicht gewährleistet erscheint, daß der Antragsteller seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird, die Kapazität der Anlage, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht, oder
2. wenn zu erwarten ist, daß durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen nicht unerheblich gestört werden.

(VI) Ein Zugang kann ohne Ankündigung wieder entzogen werden, wenn begründete Anzeichen für den Mißbrauch des Zugangs bestehen oder die Voraussetzungen für die Erteilung eines Accounts nicht mehr vorliegen.

(VII) Ein Mißbrauch des Accounts liegt insbesondere vor

1. bei unbefugtem Zugriff oder Zugriffsversuch auf fremde Daten,

2. bei der Verbreitung von strafbarem Material (insbesondere pornographische, rassistische, Gewaltverherrlichende, Urheberrechtsverletzende, wettbewerbswidrige oder ehrverletzende Darstellungen) oder bei Verschaffung von Zugang zu diesen Daten für sich oder einen Dritten,
3. wenn das Paßwort für den Account Dritten zugänglich gemacht wird oder der Accountinhaber Dritte mit seinem Paßwort anmeldet.

(VIII) Der Accountinhaber ist zusätzlich zu den o.g. Verpflichtungen als Nutzer (§ 6) verpflichtet,

1. den Zugang zu seinen Daten durch ein geheim zu haltendes Paßwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen, und
2. Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, einfache, nahe liegende Paßwörter zu meiden sowie die Paßwörter regelmäßig zu ändern.

(IX) Der Leiter des Computerpools und die von ihm beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, von Benutzern des Computerpools die Vorlage eines Identifikationsnachweises (Personalausweis, Führerschein o.ä.) zu verlangen, um zu überprüfen, ob der jeweilige Nutzer auch tatsächlich Inhaber des Accounts ist.

(X) Der Benutzer trägt die Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Benutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, soweit ihn ein Verschulden daran trifft.

(XI) Wird während der Geltungsdauer des Accounts kein Verlängerungsantrag gestellt, so wird der Account wieder gelöscht. Eventuell vorhandene Daten im Verzeichnis des Benutzers werden dabei ebenfalls gelöscht.

§ 8 Mißbrauchsregelung

(I) Jedem Mißbrauch des Computerpools wird entgegengewirkt.

(II) Bei Verstößen gegen diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die NO, die NBO oder gesetzliche Bestimmungen, die ergänzend zu der Verwaltungs- und Benutzungsordnung gelten, kann vom Leiter zur Verhinderung weiteren Mißbrauchs der zeitweise oder dauernde Ausschluß von der Benutzung des Computerpools angeordnet werden. Das Aufsichtspersonal ist befugt, die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen zu treffen.

(III) Unberührt davon bleiben die Möglichkeiten, vom Benutzer Ersatz des aus dem Mißbrauch entstandenen Schadens zu verlangen sowie dem mißbräuchlichen Verhalten durch Ordnungsmaßnahmen entgegenzutreten oder das mißbräuchliche Verhalten strafrechtlich verfolgen zu lassen.

§ 9 Datenschutz

(I) Die Antragsdaten für einen Account können elektronisch gespeichert und verarbeitet werden (§§ 12 Abs. 1 LHG, 4 Abs. 1 Nr. 1 LDSG).

(II) Bei der Inanspruchnahme von Diensten, z.B. der Weiterleitung von E-Mail, können die erforderlichen personenbezogenen Daten (z.B. Absender- und Empfängeradresse, Versendungszeit, Nutzungszeiten eines Arbeitsplatzes und Verbindungszeiten des Benutzers) elektronisch protokolliert werden.

(III) Die mit der Administration des Netzwerkes der Juristischen Fakultät und des Hochschulnetzes betrauten Personen sind berechtigt, zum Zweck der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Behebung von Funktionsstörungen), beim Verdacht von Mißbräuchen (z.B. strafbare Informationsverbreitung oder -speicherung, Benutzung zu nicht erlaubten Zwecken) zu deren Verhinderung, Zugriff auf die Daten des Antragstellers (insbes. auf die E-Mail- und Verbindungs-Protokolldaten sowie die vom Antragsteller selbst auf den Servern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gespeicherten Daten) zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Auf nicht-öffentliche Inhaltsdaten darf nur zugegriffen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs unumgänglich ist.

(IV) Die mit der Administration des Netzwerkes betrauten Personen haben die Ihnen in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Daten geheim zu halten. Davon unberührt bleiben Mitteilungen, die zum Betrieb des CIP-Pools und des Netzwerkes, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

§ 10 Kosten

(I) Die Nutzung der Geräte und Programme ist kostenlos. Transportable Speichermedien (z.B. Disketten) sind erforderlichenfalls vom Benutzer zu stellen.

(II) Der Erlaß einer Gebühren- und Kostenordnung bleibt vorbehalten.

§ 11 Ordnung in den Poolräumen

(I) Die Benutzer haben ihr Verhalten so einzurichten, daß kein anderer Benutzer mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird und die Betriebssicherheit der Anlagen gewahrt ist.

In den Räumen ist strikte Ruhe zu bewahren. Das Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet.

(II) Den entsprechenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am 02.05.2005 in Kraft.

Neben dieser Benutzungs- und Verwaltungsordnung gelten für den CIP-Pool auch noch folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Bibliothek für Rechtswissenschaft
- Netzordnung für das Freiburger Universitäts-Netz (NO), abrufbar unter <http://www.rz.uni-freiburg.de/fun/no.html>
- Benutzungsordnung für die vom Rechenzentrum der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Netzdienste (NBO), abrufbar unter <http://www.rz.uni-freiburg.de/fun/nbo.html>